# AMTSBLATT

## FUR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 20

Freiburg im Breisgau, 13. August

1956

Errichtung der Pfarrei Hörden. — Errichtung der Pfarrkuratie Bammental. — Errichtung der Pfarrkuratie Bruchhausen. — Spendung der hl. Ölung bei Verkehrsunfällen. — Werkwoche für Choralgesang und Liturgie. — Kollekte am Schutzengelfest. — Katholikentags-Zeitung. — Direktorium und Personalschematismus 1957. — Zählung der Kirchenbesucher. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Mitteilung. — Erhebung der Kirchensteuer 1956 und 1957 in den katholischen Kirchengemeinden des Bistumsanteils Hohenzollern. — Priesterexerzitien. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



Nr. 135

## Errichtung der Pfarrei Hörden

Die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkung Hörden wohnen und zur Pfarrkuratie und rechtspersönlichen römisch - katholischen Kirchengemeinde Hörden gehören, trennen Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. August 1956 endgültig von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Gernsbach los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hörden. Die Pfarrei Hörden teilen Wir dem Landkapitel Rastatt (Regiunkel »Murgtal«) zu.

Die Grenzen der Pfarrei decken sich mit den Grenzen der bisherigen Pfarrkuratie und denen der politischen Gemeinde Hörden.

Die dem hl. Johannes Nepomuk geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Hörden erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche Hörden die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei Hörden durch Unsere freie Verleihung erfolgt.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CJC vom jeweiligen Pfarrer an den zum Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Hörden zu entrichtenden jährlichen Baukanon setzen Wir auf 25,— DM fest.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1956.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 136

### Errichtung der Pfarrkuratie Bammental

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkung Bammental wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. August 1956 eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie Bammental. Die Pfarrkuratie Bammental teilen Wir dem Landkapitel Heidelberg (Regiunkel »Neckartal«) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der genannten Pfarrkuratie die dem hl. Dionysius Märtyrer und Gefährten geweihte bisherige Filialkirche in Bammental zu.

Dem Pfarrkuraten in Bammental übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 3. August 1956

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 137

## Errichtung der Pfarrkuratie Bruchhausen

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkung Bruchhausen wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. August 1956 nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie Bruchhausen. Die Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Ettlingen (Regiunkel Ettlingen) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der genannten Pfarkuratie die dem hl. Joseph sponsus B.M.V. gevneuerbaute bisherige Filialkirche in Bruchhaus

Dem Pfarrkuraten in Bruchhausen übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., 30. Juli 1956.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 138 Ord. 10. 8. 56

## Spendung der hl. Ölung bei Verkehrsunfällen

Die steigende Zahl von Verkehrsunfällen mit lebensgefährdenden Verletzungen oder tödlichem Ausgang geben uns Veranlassung, an alle Geistlichen der Erzdiözese, soweit dies nicht bisher schon geschieht, die Anweisung zu geben, bei allen Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Gefäß mit hl. Krankenöl bei sich zu führen, um notfalls bei Verkehrsunfällen das Sakrament der hl. Ölung spenden zu können. Für eine würdige und sichere Aufbewahrung des hl. Öles ist dabei Sorge zu tragen. Als praktisch haben sich kleine Ölgefäße mit doppeltem Deckel erwiesen, von denen der äußere mit einem Schraubverschluß das Gefäß dicht abschließt.

Ferner weisen wir die Pfarrämter und Kuratien an, mit den örtlichen Organen der Polizei und Gendarmerie Verbindung aufzunehmen, um zu erreichen, daß bei schweren Verkehrsunfällen mit Personenschäden auch der Seelsorger sofort verständigt wird, wie das bereits durch den Unfallmeldedienst der Bundesbahn bei Verkehrsunfällen der Eisenbahn geschieht (Amtsblatt 1954, S. 39, Nr. 70).

Nr. 139 Ord. 27. 7. 56

## Werkwoche für Choralgesang und Liturgie

Erneut lädt die Erzabtei Beuron Organisten, Chorleiter, Sänger und Sängerinnen unserer Erzdiözese ein zu einer Werkwoche für gregorianischen Gesang und Liturgie vom 28. September bis 6. Oktober 1956.

Zwei Themen werden eingehend behandelt: 1. Geschichte, Melodik, Formenlehre, Begleitung des Chorals und liturgisches Orgelspiel. In den praktischen Singübungen wird ein ganzes Ordinarium und ein Pro-

2. Thema: Theologische Erklärung des Kyrie, Gloria, ww., Einführung in das hl. Meßopfer, Gestaler Cemeinschaftsmesse nach den Richtlinien

unseres Hochw. Herrn Erzbischofs. Bei den gemeinsamen Meßfeiern der Teilnehmer wird über die hohe Gabe und Aufgabe des Kirchenmusikers und -sängers gesprochen. Die tägliche Teilnahme am Konventamt und an der Vesper verbindet auf ideale Weise Theorie und Praxis der Werkwoche miteinander.

Die Bundesbahn gewährt  $33^{1/3}$   $^{0/0}$  Fahrtpreisermäßigung.

Anfragen und Anmeldungen an P. Aymard Wunsch OSB. Beuron/Hohenzollern, Erzabtei.

Nr. 140

Ord. 3. 8. 56

### Kollekte am Schutzengelfest

Die Kollekte am Schutzengelfest (2. September) soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Der Schutzengelverein hat die Verpflichtung, die Priester und Seelsorgehelferinnen in den Diasporagebieten der Ost- und Westzone in ihrer Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen. Sie mühen sich unter schwierigsten Verhältnissen, die Jugend in unserem heiligen Glauben zu unterweisen und sie stark zu machen in den großen Gefahren einer glaubenslosen und glaubensfeindlichen Umwelt. Sie sind auf die ständige Mitarbeit und Mitsorge des katholischen Mutterlandes angewiesen.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, am Schutzengelfest in der Predigt und Kinderkatechese auf die dringlichen Anliegen unserer heiligen Kirche in den Diasporagebieten, besonders in der Ostzone, hinzuweisen und um das Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in der Diaspora zu bitten.

Der Ertrag der Kollekte ist zu überweisen auf das Konto: Erzbischöfliche Kollektur Freiburg/Brsg. PK Karlsruhe Nr. 2379. Auf dem Abschnitt bitten wir zu vermerken: »Kollekte am Schutzengelfest«.

Nr. 141

Ord. 24.7.56

### Katholikentags-Zeitung

Das Lokalkomitee des 77. Deutschen Katholikentages gibt eine offizielle Festzeitung heraus, die unter dem Titel »Das Zeichen Gottes« in drei Ausgaben erscheint.

Es handelt sich um die einzige offizielle Festzeitung zum Katholikentag. Der Verkaufserlös dieser Festzeitung dient der Mitfinanzierung des Katholikentages. Andere Sonderausgaben oder Festschriften zum Katholikentag, die etwa angeboten werden, haben mit der Finanzierung des Katholikentages nichts zu tun.

Die erste Ausgabe der Festzeitung erscheint Mitte Juli als Vorbereitungsnummer, die zweite zum Schlußsonntag des Katholikentages, die dritte eine Woche später als abschließende Bericht-Nummer. Der Preis für alle drei Ausgaben beträgt DM 1.50, für die Einzelnummer DM —.50. Bestellungen sind zu richten an den Paulus-Verlag, Recklinghausen, Löhrhofstr. 10, oder unmittelbar an das Lokalkomitee des 77. Deutschen Katholikentages 1956 in Köln, Burgmauer 1.

Wir ersuchen die Pfarrämter, auf die Festzeitung empfehlend hinzuweisen.

Nr. 142

Ord. 8. 8. 56

## Direktorium und Personalschematismus 1957

Bis spätestens 15. September 1956 ist uns von jedem Dekanat mitzuteilen, wieviele Direktorien und Personalschematismen von den Kapitelsgeistlichen gewünscht werden. Beide Werke sind nur broschiert erhältlich.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese uns nicht amtlich bekannt geworden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift der betreffenden Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu dem im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnis der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Außerdem werden die Dekanate und Pfarrämter, bei denen noch Versandkisten lagern, gebeten, die Versandkisten alsbald an die Erzb. Expeditur zurückzusenden.

Nr. 143

Ord. 7.8.56

## Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 144

Ord. 6. 8. 56

## Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das Pfarrhaus in Hepbach ist frei und steht für einen Pfarrpensionär zur Verfügung. Anfragen sind an das Pfarramt in Bergheim über Markdorf zu richten. Nr. 145

Ord. 8. 8. 56

#### Mitteilung

Die neue Anschrift des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Augustin Olbert SVD. lautet: Heidelberg, Zähringerstraße 23, Fernruf 25653.

Nr. 146

OStR. 17. 7. 56

## Erhebung der Kirchensteuer 1956 und 1957 in den katholischen Kirchengemeinden des Bistumsanteils Hohenzollern

Die Erhebung der Kirchensteuer 1956 und 1957 vollzieht sich im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen wie bisher. Hierwegen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. 8. 1954 Nr. 180 im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg S. 132, wovon die Kirchenvorstände einen Sonderdruck erhalten haben. Auf folgende inzwischen eingetretene Änderungen ist im übrigen noch hinzuweisen:

#### I. Grundlagen

Ab 1. 1. 1955 erfolgt der Einzug der einheitlichen Kirchensteuer von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen (Kircheneinkommensteuer) ebenfalls durch die Finanzämter (Bkm. v. 12. 2. 1955 Nr. 56 Amtsblatt S. 242). Der Hundertsatz der einheitlichen Kirchensteuer beträgt vom 1. 1. 1956 an 7 v. H. Die einheitliche Kirchensteuer fließt dem Allg. Kath. Kirchenfond in Sigmaringen zu.

Von den Kirchengemeinden sind Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und B und gegebenenfalls zu den Gewerbesteuermeßbeträgen sowie das Kirchgeld zu erheben. Bemessungsgrundlagen sind die Realsteuermeßbeträge 1955 und 1956 bzw. die zuletzt bekannt gewordenen Realsteuermeßbeträge. Der Hebesatz für die Grundsteuermeßbeträge A und B muß den Zuschlag mit 4 v. H. für Diözesanzwecke enthalten

Der Finanzausgleich zwischen dem Bistumsanteil und den Kirchengemeinden wird wie in den Vorjahren durchgeführt. Nach Möglichkeit soll der Ausgleichsfond erhöht werden, um den Schuldendienst der Kirchengemeinden zu erleichtern. Diözesanhaushaltsplan und Diözesankirchensteuerbeschluß 1956/57 werden deshalb erst später bekanntgegeben, zumal noch die Gehaltserhöhungen berücksichtigt werden müssen.

## II. Voranschlagsaufstellung

Für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 sind von allen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden wieder neue Voranschläge aufzustellen. Die Voran schlagssätze sind in einjähriger Höhe aufzuführen. Der Aufwand für größere Bauaufgaben ist außerhalb des laufenden Bedarfs und für jedes der beiden Rechnungsjahre nur in halber Höhe anzugeben. Das Gleiche gilt für die Finanzierung.

#### III. Kirchensteuerlisten

Nach Verbrauch der vorhandenen Vordrucke kommt ein neues Muster zur Verwendung, dessen Behandlung auf der Titelseite erläutert ist. Die Aufstellung der Kirchensteuerlisten 1956/57 geschieht wie bisher durch Fräulein E. Glas in Sigmaringen, St. Fidelisstr. 1, welcher die Kirchensteuerlisten 1954/55 mit Vermerk der inzwischen eingetretenen Änderungen alsbald zugesandt werden wollen.

#### IV. Kirchensteuerbeschluß

Die Kirchensteuerbeschlüsse sind auf ein Rechnungsjahr abzustellen und es ist zu vermerken, daß die Hebe- und Kirchgeldsätze auch für das Rechnungsjahr 1957 gelten, falls in den Bemessungsgrundlagen keine wesentlichen Änderungen eintreten. Sonst wäre zu Beginn des Rechnungsjahres 1957 ein neuer Kirchensteuerbeschluß vorzulegen und dazu gegebenenfalls auch ein geänderter Haushaltsplan beizugeben.

#### V. Genehmigungsverfahren

Gemäß der VO. der Landesregierung zur Durchführung der in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen geltenden Kirchensteuergesetze vom 19. März 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1956 S. 72) ist die Zuständigkeit zur Ausübung der Rechte des Staates in Kirchensteuerangelegenheiten auf die Landratsämter übertragen worden, soweit es sich um Ortskirchensteuer handelt.

Außerdem ist vom Kultusministerium festgestellt worden, daß das preuß. Kirchensteuerrecht keine Möglichkeit zur Vorausgenehmigung von Kirchensteuerbeschlüssen biete. Das bedeutet, daß nunmehr sämtliche Kirchensteuerbeschlüsse aller hohenzoll. Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden der staatlichen Genehmigung durch das zuständige Landratsamt bedürfen.

Die Kirchensteuerbeschlüsse 1956/57 samt den Haushaltsplänen für 1. 4. 1956/31. 3. 1958 sind uns in je dreifacher Fertigung bis 1. 10. 1956 vorzulegen. Nach deren Prüfung und Genehmigung werden wir je zwei Fertigungen zurückreichen und je eine Fertigung ist dem Landratsamt zuzuleiten zusammen mit den bisher schon verlangten Unterlagen (vgl. Abschnitt V Abs. 3 der Bekm. v. 4. 8. 1954 Nr. 180).

#### VI. Einzug

Mit dem Einzug der Kirchensteuer ist baldmöglichst zu beginnen. Solange die erforderlichen Genehmigungen noch nicht erteilt sind, gelten die gezahlten Beträge als Vorauszahlungen. Im übrigen ist Abschn. VI unserer Bkm. v. 4. 8. 1954 Nr. 180 entsprechend anzuwenden. Voraussichtlich gehen den Pflichtigen im Laufe dieses Jahres auch die Bescheide über die einheitliche Kirchensteuer 1952/54 zu.

#### VII. Rechnungswesen

Die Rechnungen der Heiligenpflegen mit dem Nachweis über Eingang und Verwendung der Ortskirchensteuer 1956 und 1957 sind für die Zeit vom 1. 4. 1956 bis 31. 3. 1958 zu führen. Für die rechtzeitige Abwicklung des Erhebungsverfahrens sind die Kirchenvorstände verantwortlich. Diese haben den Rechnern und Erhebern die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Bei Bedarf sind die Erzb. Rechnungsinspektoren heranzuziehen.

#### Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus in Neusatzeck finden vom 24. bis 28. September 1956 unter der Leitung von Salvatorianerpater Bernward Kiesel Priesterexerzitien statt.

Im Collegium Borromaeum zu Freiburg i. Br. finden vom 17. bis 21. September 1956 Priesterexerzitien statt. Anmeldungen erbeten an die Direktion des Collegium Borromaeum (Erzb. Theol. Konvikt) in Freiburg i. Br., Schoferstraße 1.

#### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Kengelbach auf die Pfarrei Sölden mit Wirkung vom 1. September 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Joseph Ochsler auf die Pfarrei St. Martin in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

#### Publicatio beneficiorum conferendorum

Freiburg ad St. Martinum, decanatus Freiburg. Hoerden, decanatus Rastatt.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 28 mensis Augusti 1956 proponendae sunt.

#### Erzbischöfliches Ordinariat